

Österreichische Wasserrettung Landesverband Kärnten

9020 Klagenfurt a. W., Roseneggerstrasse 20, Haus der Sicherheit

Beitrittserklärung

Name: Vorname:

Geburtsdatum: Beruf:

Wohnadresse: Postleitzahl: Ort:

Strasse:

Telefonnummer:

E-Mail:

Erklärung

Ich ersuche um Aufnahme in die Österreichische Wasserrettung (ÖWR), Landesverband Kärnten

Einsatzstelle 1/3 Klagenfurt

und erkläre, dass ich mit den Zielsetzungen der ÖWR, wie sie in den Statuten festgelegt sind, übereinstimme. Durch meinen Beitritt verpflichte ich mich, meinen Obliegenheiten als Mitglied stets nachzukommen und nach besten Kräften mitzuhelfen, die Ziele der ÖWR zu verwirklichen. Den umseitig angeführten Auszug aus den Statuten nehme ich zur Kenntnis.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten, die der ÖWR LV Kärnten im Rahmen meiner Aktivitäten bei der ÖWR bekannt geworden sind und für diverse Tätigkeiten im Verein notwendig oder zweckmäßig sind, zu vereinsinternen Zwecken gespeichert und bearbeitet werden.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass Fotos und/oder Videomaterialien veröffentlicht werden, die im Rahmen der Tätigkeit in der Wasserrettung Kärnten entstanden sind und auf denen ich (meine Kinder) zu sehen bin (sind).

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass alle von mir angegebenen Daten vollständig und richtig sind. Bei Änderungen bezüglich meiner personenbezogenen Daten erkläre ich mich bereit, die ÖWR LV Kärnten von diesen Änderungen in Kenntnis zu setzen.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift

Bei Jugendlichen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich:

.....
Unterschrift

Auszug aus den Statuten der Österreichischen Wasserrettung Landesverband Kärnten

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereines können Personen beiderlei Geschlechts sowie juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern kann sowohl vom Landesvorstand selbst als auch von den Einsatzstellen im Auftrage des Landesvorstandes erfolgen.
3. Die Mitglieder gliedern sich in

- a) Aktive Mitglieder
- b) Förderer
- c) Ehrenmitglieder
- d) Kindermittglieder

Aktive Mitglieder sind Personen, die eine Rettungsschwimmerprüfung abgelegt haben und von der Einsatzstelle, von der sie geführt werden, jeweils vor Saisonbeginn einer Überprüfung ihres Ausbildungs- und Leistungsstandards unterzogen wurden oder sich an der Vereinsarbeit aktiv in geeigneter Weise beteiligen. Die aktiven Mitglieder nehmen an allen Pflichten und Rechten des Vereines teil

Förderer Mitglieder sind Personen, die die Vereinszwecke fördern

Kindermittglieder sind Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, sofern sie nicht zu den aktiven Mitgliedern zählen.

5. Alle Personen, die eine Funktion im Verein ausüben, müssen Mitglieder des Vereines sein.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Das Recht, an den Landestag Anträge zu stellen und abzustimmen. Bei diesem Vorgang werden die Mitglieder durch ihre örtlich zuständigen Einsatzstellenleiter vertreten (siehe Regelung über die Feststellung der Stimmpunkte).
2. Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 15. Lebensjahres zu, das passive mit Vollendung des 17. Lebensjahres.
3. Das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens
4. Das Recht zur Teilnahme an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereines, soweit die Voraussetzungen gegeben sind.
5. Das Recht auf Inanspruchnahme der durch den Verein erwirkten Vorteile und Begünstigungen unter den vom Landesvorstand festgesetzten Bedingungen (Aktive Mitglieder und Kindermittglieder sind durch die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages haftpflicht- und unfallversichert).

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und ihrem Können die Interessen des Vereines stets voll zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu leisten und sich an diese Statuten sowie die Beschlüsse der Organe des Vereines zu halten.
2. Den Mitgliedern wird zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte
3. Ab dem Zeitpunkt der rechtswirksamen Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Recht auf Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Leistungen des Vereines oder von durch diesen vermittelten Vorteilen. Vom Verein ausgestellte Mitgliedsausweise oder sonstige Urkunden dürfen nicht länger verwendet, vom Verein verliehene Auszeichnungen in der Öffentlichkeit nicht mehr getragen werden. Ferner sind vom Verein zur Benützung überlassene Sachen in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
4. Jedes Mitglied hat bei seiner Aufnahme eine eigenhändig unterschriebene Beitrittserklärung abzugeben. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Neu eintretende Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag sofort bei der Aufnahme zu entrichten.
3. Die Höhe dieser Beiträge wird durch den ÖWR-Landestag festgelegt.
4. Die fortlaufenden Mitgliedsbeiträge sind mit Beginn des Kalenderjahres fällig.
5. Dem Landesvorstand und den Einsatzstellen steht das Recht zu, in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen den Mitgliedsbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt ist der zuständigen Einsatzstelle oder dem Landesvorstand jeweils 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
3. Zur Streichung aus der Mitgliederkartei ist die zuständige Einsatzstelle bzw. der Landesvorstand ohne vorherige Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung vier Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres mit dem Mitgliedsbeitrag für das vergangene Kalenderjahr im Rückstand geblieben ist. Der fällige Betrag kann auch gerichtlich eingefordert werden.
4. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a. Wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die innerhalb oder außerhalb der ÖWR begangen wurden und dem Ansehen sowie den Interessen der ÖWR Schaden bringen könnten.
 - b. Wegen anderer grober Verletzungen oder Mitgliedspflichten oder
 - c. Wegen eines anderen Verstoß gegen diese Statuten
5. Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist das Mitglied, dessen Ausschluss beantragt wird, von zwei Mitgliedern des Landesvorstandes anzuhören. Erscheint bei nachgewiesener Vorladung durch den Landesvorstand das vom Ausschluss bedrohte Mitglied nicht, so kann dieses auch ohne seine Anhörung ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand, gegen diesen Beschluss ist die Berufung innerhalb eines Monats an das Schiedsgericht zulässig.
7. Über eine neuerliche Aufnahme entscheidet der Landesvorstand.